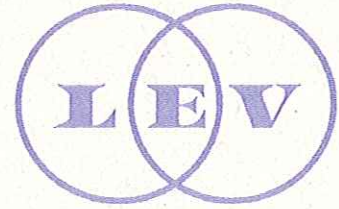


**Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien
in Bayern e.V.**



LANDESELTERNVERBAND BAYERISCHER REALSCHULEN E.V.

LEV-RS



**Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden
und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern**

EVO Elternvereinigung - Prof. Dr. Ernst Fricke - Inn. Regensburger Str. 11 - 84034 Landshut

per Telefax: 089/9214-266

per E-Mail: poststelle@stmug.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Frau Gesundheitsministerin Dr. Melanie Huml
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Für den Vorstand

Prof. Dr. Ernst Fricke
c/o Katholisches Schulwerk in Bayern
Adolf-Kolping-Str. 4
80336 München
Telefon: 089 - 55 52 66
Fax: 089 - 55 53 78
E-Mail: KSWIB@t-online.de
<http://www.schulwerk-bayern.de>

Landshut, 21.03.2014

Gesundheitsgefahren / E-Zigaretten und E-Shishas in Schulen

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Huml,

die Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V., Ehrwalder Str. 8, 81377 München (LEV), vertreten durch die Vorsitzende Frau Susanne Arndt, der Landeselternverband Bayerischer Realschulen e. V. (LEV-RS), Welsler Str. 29, 94315 Straubing, vertreten durch die Vorsitzende Frau Ingrid Ritt und die Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern (EVO) bitten um Ihre Unterstützung, um gesundheitlichen Schaden von den Kindern unserer Mitglieder abzuhalten. Alle Elternverbände zusammen vertreten fast 1 Million Eltern in Bayern. Als Vorsitzender der EVO bin ich beauftragt, die Korrespondenz zu führen.

1. Aktuelle Warnung des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg

Das Deutsche Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft (dkfz.) hat Anfang dieser Woche „Informationen für Schulen: E-Zigaretten und E-Shishas“ veröffentlicht. In Deutschland und in vielen anderen Ländern unterliegen E-Zigaretten und damit auch E-Shishas keiner gesetzlichen Regelung, so dass nach wie vor rechtlich ungeklärt ist, ob diese Produkte an Orten, an denen das Rauchen gesetzlich untersagt ist, verwendet werden dürfen oder nicht. Die alarmierenden Hinweise der dkfz können Sie im Internet unter:

[www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/
FzR_Informationen_fuer_Schulen_E_Zigaretten_und_E_Shishas.pdf](http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/FzR/FzR_Informationen_fuer_Schulen_E_Zigaretten_und_E_Shishas.pdf)

Die von der Bundesregierung vertretene Auffassung, dass E-Zigaretten unter die Nichtraucher-schutzgesetze in Deutschland fallen, also dem Schutz von Nichtrauchern vor dem Passivrauchen, hat das Verwaltungsgericht Köln in einem Urteil vom 25.02.2014 (Az. 7 K 4612/13) nicht geteilt. Das Verwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass „eine E-Zigarette“ nicht im Sinne des Gesetzes „geraucht“ würde, da beim „Rauchen“ Rauch durch die Verbrennung von Tabakprodukten entstehe und Rauch inhaliert würde. Da in der E-Zigarette - meist nikotinhaltige - Flüssigkeit verdampfe und kein Tabak verbrannt werde, wäre schon vom Wortsinn her nicht geraucht. Das Nichtraucherschutzgesetz diene außerdem dem Schutz von Nichtrauchern vor den Gefahren des Tabakrauchs. Die Gefahren des Passivrauchens und die aus dem Konsum von E-Zigaretten folgenden Risiken seien dem gegenüber nicht vergleichbar. Es fehle an einer hinreichend bestimmten und klaren Regelung des Gesetzgebers zu E-Zigaretten.

Diese Nichtraucherschutzgesetze sind außerdem zum Teil eine Angelegenheit des Bundes (Jugendschutz, Arbeitsschutz etc.) und zum Teil eine Angelegenheit des Landes (Rauchverbote im öffentlichen Raum). Das erschwert die Angelegenheit zusätzlich, weil „jeder auf den anderen“ verweist.

2. EU-weite Regelung für die E-Zigarette / E-Shishas

Das Europäische Parlament hat grünes Licht für die überarbeitete EU-Tabakrichtlinie und damit für schärfere Vorgaben gegeben. Damit wird es auch eine EU-weite Regelung für E-Zigaretten geben: Nur unter gewissen Bedingungen müssen deren Liquids zugelassen und in Apotheken verkauft werden. Der Ministerrat muss den angenommenen Text nun noch genehmigen. Danach haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit für die Umsetzung.

Dieser Zeitrahmen ist viel zu lange. In der Zwischenzeit werden Kinder und Jugendliche nicht vom Griff zur Zigarette abgehalten. Außerdem sehen die Vorschriften vor, dass die nikotinhaltigen Flüssigkeiten für E-Zigaretten als Tabakprodukte frei verkäuflich bleiben, soweit sie eine Nikotinkonzentration von 20 mg/ml nicht überschreiten. Des Weiteren ist bislang kein Verbot von Geschmacksstoffen in den Liquids verabschiedet.

Das alles sind alarmierende Botschaften und verlangen nach einer unverzüglichen nationalen Regelung durch den Gesetzgeber.

3. Gesundheitsprävention als Kernaufgabe

Nachdem das Deutsche Krebsforschungszentrum in der oben genannten Veröffentlichung nachgewiesen hat, dass beim Gebrauch von elektrischen Zigaretten Substanzen in die Raumluft gelangen, die auch von Nichtkonsumenten, die im Raum anwesend sind, eingeatmet werden, kann eine gesundheitliche Belastung Dritter nicht ausgeschlossen werden. Die dkfz führt aus:

„Mit dem Aerosol gelangen Partikel mit einem Durchmesser kleiner als 2,5 Mikromet (PM_{2,5}) in die Raumluft. Diese ultrafeinen Partikel können tief in die Lunge eindringen. Prophylenglykol kann bei kurzfristiger Exposition Augen-, Rachen- und Atemwegsreizungen verursachen, bei langandauernder Belastung der Raumluft kann es das Asthmarisiko von Kindern erhöhen. Im Aerosol können außerdem Nikotin, Aromen, tabakspezifische Nitrosamine, flüchtige organische Verbindungen, Aceton, Formaldehyd, Acetaldehyd, Benzo(a)pyren und Flüssigkeitspartikel sowie Silikat- und verschiedene Metallpartikel, darunter krebserzeugende, vorhanden sein“.

Unter diesen Umständen ist eine gesetzliche Regelung in Deutschland dringend geboten. Das gilt auch, weil keine gesetzlichen Standards für die Bestandteile der Geräte, für die Reinheit und Konzentration der Inhaltsstoffe sowie für Warn- und Sicherheitshinweise auf den Verpackungen bestehen, so dass die im Handel erhältlichen Produkte von sehr unterschiedlicher Qualität sind. Bedenklich sind hier vor allem - insbesondere für Jugendliche - nikotinhaltige Produkte, da es auch durch austretende Flüssigkeiten oder übermäßigen Gebrauch zu Vergiftungserscheinungen kommen kann. Die dkfz hat bereits festgestellt:


„Bei einigen Produkten wurden außerdem gravierende Fehldeklarationen bei der Angabe der enthaltenen Nikotinmenge auf der Verpackung festgestellt und auch in als nikotinfrei ausgezeichneten Produkten wurden Nikotin nachgewiesen“.

Damit wird ein Einstiegsprodukt ins Rauchen aufgrund einer gesetzlichen Lücke vom Markt zur Verfügung gestellt. E-Zigaretten und E-Shishas sind mit ihren Aromen (Früchte, Süßigkeiten oder Getränke wie Kaffee und Cocktails) sehr attraktiv für Kinder und Jugendliche. Die dkfz geht davon aus:

„Es steht zu befürchten, dass sie daher Jugendliche zum Umstieg auf herkömmliche Zigaretten verleiten. Nikotinhaltige Produkte können Jugendliche außerdem in eine Nikotinabhängigkeit bringen.“

Wir bitten Sie deshalb unverzüglich tätig zu werden. Schon aufgrund der verfassungsrechtlich gegebenen Verpflichtung aus Art. 6 GG zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und Familien ist hier eine gesetzliche Regelung dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Ernst Fricke
Vorsitzender der EVO
als Beauftragter der
gesamten Elternverbände

Susanne Arndt
Vorsitzende der LEV

Ingrid Ritt
Vorsitzende der LEV-RS